



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

## Geschäftsführung Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Herr Schulz

Telefon: (0221) 221 96313

Fax: (0221) 221 96400

E-Mail: christian.schulz1@stadt-koeln.de

Datum: 18.09.2023

## Niederschrift

über die **Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler** in der Wahlperiode 2020/2025 am Donnerstag, dem 31.08.2023, 17:00 Uhr bis Uhr, Bezirksrathaus Chorweiler, Großer Saal des Bürgerzentrums Chorweiler

### Anwesend waren:

#### Mitglieder der Bezirksvertretung

Herr Bezirksbürgermeister Reinhard Zöllner	CDU
Herr Inan Gökpinar	SPD
Frau Lieselotte Heinrich	DIE LINKE und Lilo Heinrich
Frau Dorothea Everz	CDU
Herr Roman Friedrich	CDU
Herr Daniel Alexander Kastenholz	CDU
Herr Rainer Stuhlweißenburg	CDU
Herr Kelami Önder	SPD
Frau Ayfer Sevim	SPD
Frau Sara Tewelde-Negassi	SPD
Herr Gerhard Friedrich Viktor Rüdiger Wolff	SPD
Frau Renate Elsa Eike Danke	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Herr Wolfgang Kleinjans	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Herr Philipp Busch	AfD
Herr Matthias Büschges	AfD
Herr Klaus Roth	DIE LINKE und Lilo Heinrich

#### Ratsmitglieder mit beratender Stimme, § 36 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW

Herr Malik Karaman	SPD
--------------------	-----

#### Schriftführer

Herr Christian Schulz

Herr Thorsten Claußen

Herr Christian Dörkes

Herr Beigeordneter Markus Greitemann

Frau Silke Stach-Reinartz

Herr Rainer Straub

Herr Hans-Martin Wolff

## **Presse**

## **Zuschauer**

## **Entschuldigt fehlen:**

## **Mitglieder der Bezirksvertretung**

Herr Norbert Johannes Schott CDU

Herr Taner Erdener CDU

Herr Joshua Schlimgen FDP

## **Ratsmitglieder mit beratender Stimme, § 36 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW**

Herr Martin Erkelenz CDU

Herr Jürgen Kircher SPD

Frau Ira Sommer CDU

Herr Lars Wahlen GRÜNE

Herr Thomas Welter CDU

## **Tagesordnung**

### **I. Öffentlicher Teil**

Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema "Ausbau von Sportplätzen im Bezirk Chorweiler"  
AN/1555/2023

- 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 39 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 3 Einwohneranträge gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 4 Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 5 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsbeirates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 6 Annahme von Schenkungen**
- 7 Anfragen gemäß §§ 4 und 38 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
  - 7.1 Beantwortung von Anfragen aus vorangegangenen Sitzungen
    - 7.1.1 Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aus der Sitzung der BV6 vom 25.01.2023 betreffend "fehlende Lehrmittel an weiterführenden Schulen" 1616/2023
    - 7.1.2 Beantwortung einer Anfrage (BV) betreffend die Nahversorgung in Köln-Merkenich 2230/2023
    - 7.1.3 Sachstand Berichtswesen - Beantwortung der Anfrage AN/0375/2023 2256/2023
  - 7.2 Neue Anfragen
    - 7.2.1 Damiansweg in Köln – Volkhoven/Weiler AN/1494/2023
    - 7.2.2 Kölner Norden Linie 12 AN/1495/2023
    - 7.2.3 Großprojekt der Rheinenergie im Bereich Stockheimer Weg AN/1496/2023
    - 7.2.4 Geplante Klärschlammverbrennung in Merkenich AN/1498/2023

- 7.2.5 Genehmigungsaufgaben für Straßenfeste und ähnliche Feiern im Bezirk Chorweiler  
AN/1502/2023
- 7.2.6 Kita-Neubaubedarf in Köln-Merkenich mit Seveso III-Problematik  
AN/1503/2023
- 7.2.7 Fährboot-Ersatz für die Rheinfähre zwischen Köln-Langel und Leverkusen-Hitdorf  
AN/1504/2023
- 7.3 Offene Anfragen aus vorangegangenen Sitzungen
- 8 Anträge gemäß §§ 3 und 38 Absatz 1a der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 8.1 Stellungnahmen zu Anträgen aus vorangegangenen Sitzungen
- 8.2 Entscheidungen gemäß § 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
  - 8.2.1 Resolution: Demokratisches Vorbild für Köln  
AN/0673/2023
  - 8.2.2 Ortstermin zwecks Nutzung Schrottplatzes Causemannstr. Ecke Emdener Str.  
AN/1422/2023
  - 8.2.3 Verkehrsberuhigung Enzianweg  
AN/1430/2023
- 8.3 Vorschläge und Anregungen gemäß § 37 Absatz 5 Satz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 9 Verwaltungsvorlagen**
- 9.1 Entscheidungen gemäß § 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
  - 9.1.1 Aufhebung der Straßenbezeichnung Sasser Weg in Köln - Worringen  
1031/2023
  - 9.1.2 Einbeziehung eines Weges in den Senfweg in Köln-Worringen  
1511/2023
  - 9.1.3 Grünausgleich Damiansweg  
1021/2023
  - 9.1.4 Bestellung einer stellvertretenden Schriftführung  
2215/2023

- 9.2 Anhörungen und Stellungnahmen gemäß § 37 Absatz 5 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
  - 9.2.1 Entwicklung des neuen Stadtteils Kreuzfeld -  
Hier: Grundsatzbeschluss Umsetzungsmodell / Vorzugsvariante  
0574/2023
    - 9.2.1.1 Ergänzung zu Grundsatzbeschluss Umsetzungsmodell Kreuzfeld 0574/2023  
2293/2023
  - 9.2.2 230. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 6, Köln- Chorweiler; Arbeitstitel: "Volkhovener Straße" in Köln-Esch/ Auweiler.  
Hier: Feststellungsbeschluss  
1668/2023
  - 9.2.3 Beschleunigungspaket weiterführende Schulen - Generalsanierung und Neubau der Schulgebäude der Gesamtschule Holweide, Burgwiesenstraße 125, der Kaiserin-Theophanu-Schule, Gymnasium Kantstraße 3 und der Heinrich-Böll-Gesamtschule Merianstraße 11-15 durch General- oder Totalunternehmen - Planungs- und Baubeschluss  
1196/2023
  - 9.2.4 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf Nummer 59569/05 - Arbeitstitel: Südlich Baptiststraße in Köln-Roggendorf/Thenhoven  
2096/2023
  - 9.2.5 Entwurf der Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung hier: Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß § 19 (4) der Hauptsatzung  
1596/2023
  - 9.2.6 Strategische Sozialplanung - Herausforderungen und Ziele  
4069/2022
  - 9.2.7 Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See  
hier: Einrichtung von unbewachten Badestellen am See 1 und See 7  
2407/2023
- 10 Mitteilungen**
  - 10.1 Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters
  - 10.2 Mitteilungen der Verwaltung
    - 10.2.1 Herstellung einer signalisierten Querungsmöglichkeit über die Mercatorstraße und Wegeverbindung mit Anschluss an die Elbeallee in Köln-Chorweiler  
2271/2022

- 10.2.2 Tempo 30 auf der B9 in Worringen  
Beschluss des Verkehrsausschusses am 23.05.2023  
2098/2023
- 10.2.3 Mitteilung zur Bürgereingabe nach § 24 GO NRW - Einrichtung eines Zebra-  
streifens an der Haltestelle Herstattallee in Seeberg, Aktenzeichen 31/23  
1888/2023
- 10.2.4 Schulwegsicherung/Verbesserte Sicherheit auf Schulwegen bei Grundschulen  
und weiterführenden Schulen im Kölner Stadtgebiet  
1444/2023
- 10.2.5 Dokumentation des Arbeitstreffens zur Personalsituation in der Kindertages-  
betreuung am 26.05.2023  
1864/2023
- 10.2.6 Sachstandsmitteilung zu den von der Bezirksvertretung Chorweiler priorisier-  
ten Straßenbaumaßnahmen  
1294/2023
- 10.2.7 Projekt „Überprüfung der Kölner Straßennamen auf Zusammenhänge mit Ko-  
lonialismus oder Nationalsozialismus“  
Hier: Handlungsempfehlung für die Robert-Koch-Straße in Köln-Lindenthal  
und für  
die Robert-Koch-Straße in Köln-Pesch  
1584/2023
- 10.2.8 Tempo 30 auf der B9 in Worringen einrichten  
hier: Beschluss des Verkehrsausschusses vom 23.05.2023, AN/0626/2023  
2045/2023
- 10.2.9 Verbraucherberatung im Quartier: Jahresbericht 2022  
2050/2023
- 10.2.10 Sportentwicklungsplanung - Modellprojekt Innovation durch öffentliche Sport-  
angebote - Sportboxen  
1326/2023
- 10.2.11 Mitteilung Öffentlichkeitsarbeit Interkulturelle Zentren 2023  
2085/2023
- 10.2.12 Mitteilung zur Bürgereingabe nach § 24 GO NRW - Fußweg zwischen Dami-  
answeg 9 und Volkhovener Weg 216A und Absenkung des Bordsteins , AZ.:  
57/23  
2250/2023
- 10.2.13 Kölner Anti Spray Aktion (KASA) - Bericht 2019-2022  
2091/2023

- 10.2.14 Beantwortung einer mündlichen Anfrage des RM Weisenstein (DIE LINKE) aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 01.06.2023 betreffend die "Entwicklung des neuen Stadtteils Kreuzfeld - Hier: Grundsatzbeschluss Umsetzungsmodell / Vorzugsvariante" (Vorlage 0574/2023)  
2200/2023
- 10.2.15 Neusser Landstr. 5, Köln-Worringen, "Haus Föhlingen"  
2258/2023
- 10.2.16 Fachtag "Misch MIT! - Kinder- und Jugendbeteiligung in Köln" - Gesamtauswertung und nächste Schritte  
2510/2023
- 10.2.17 Qualitätsbericht 2022 der KVB gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag  
2133/2023
- 10.2.18 21. Statusbericht zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in Köln  
2205/2023
- 10.2.19 Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 04.05.2023 betreffend "Erstellung eines Seveso-III-Gutachtens für den Kölner Norden" (Änderungsantrag der FDP-Fraktion AN/0252/2023)  
2201/2023
- 10.2.20 Aufhebung der Parkraumbewirtschaftung in der Donatusstraße  
2349/2023

## **11 Mündliche Anfragen**

- 11.1 Beantwortung von mündlichen Anfragen aus vorangegangenen Sitzungen
- 11.2 Neue mündliche Anfragen
- 11.3 Anfragen der Seniorenvertretung

## **I. Öffentlicher Teil**

### **Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema "Ausbau von Sportplätzen im Bezirk Chorweiler" AN/1555/2023**

#### **Beschluss:**

Die Bezirksvertretungen fordert die Verwaltung auf, noch in dieser Wahlperiode Kunst-rasenplätze nach Bedarf festzustellen und auch deren Bau in Auftrag zu geben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion Die Linke und Lilo Heinrich gegen die Stimmen der AfD-Fraktion **abgelehnt**.

- 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 39 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 3 Einwohneranträge gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 4 Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 5 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsbeirates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 6 Annahme von Schenkungen**
- 7 Anfragen gemäß §§ 4 und 38 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
  - 7.1 Beantwortung von Anfragen aus vorangegangenen Sitzungen**
    - 7.1.1 Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aus der Sitzung der BV6 vom 25.01.2023 betreffend "fehlende Lehrmittel an weiterführenden Schulen" 1616/2023**
    - 7.1.2 Beantwortung einer Anfrage (BV) betreffend die Nahversorgung in Köln-Merkenich 2230/2023**



- 7.1.3 Sachstand Berichtswesen - Beantwortung der Anfrage AN/0375/2023  
2256/2023**
  
- 7.2 Neue Anfragen**

  - 7.2.1 Damiansweg in Köln – Volkhoven/Weiler  
AN/1494/2023**
  
  - 7.2.2 Kölner Norden Linie 12  
AN/1495/2023**
  
  - 7.2.3 Großprojekt der Rheinenergie im Bereich Stockheimer Weg  
AN/1496/2023**
  
  - 7.2.4 Geplante Klärschlammverbrennung in Merkenich  
AN/1498/2023**
  
  - 7.2.5 Genehmigungsaufgaben für Straßenfeste und ähnliche Feiern im Bezirk  
Chorweiler  
AN/1502/2023**
  
  - 7.2.6 Kita-Neubaubedarf in Köln-Merkenich mit Seveso III-Problematik  
AN/1503/2023**
  
  - 7.2.7 Fährboot-Ersatz für die Rheinfähre zwischen Köln-Langel und Lever-  
kusen-Hitdorf  
AN/1504/2023**

- 7.3 Offene Anfragen aus vorangegangenen Sitzungen**
  
- 8 Anträge gemäß §§ 3 und 38 Absatz 1a der Geschäftsordnung des Rates  
und der Bezirksvertretungen**

  - 8.1 Stellungnahmen zu Anträgen aus vorangegangenen Sitzungen**
  
  - 8.2 Entscheidungen gemäß § 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

    - 8.2.1 Resolution: Demokratisches Vorbild für Köln  
AN/0673/2023**

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Köln Chorweiler beschließt die folgende Resolution:

Die Bezirksvertretung Köln Chorweiler spricht sich für eine weltoffene, diverse, demokratische und pluralistische Gesellschaft aus.

Die Bezirksvertretung Chorweiler erklärt deshalb die Aufklärung über und das Engagement gegen jede Form von Rassismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus salafistischem, sexistischem, antisemitischem und antidemokratischem Gedankengut zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit in der zweiten Hälfte der Wahlperiode.

Vorausschauend wird die Bezirksvertretung Chorweiler auch jeder weiteren Form von politischem Extremismus und Antisemitismus, sowie weiteren extremistischen, gewaltverherrlichenden, sexistischem und antidemokratischen Gedanken Einhalt gebieten.

Wir dürfen nicht zulassen, dass im AZ und AZ nahe Parteien und Organisationen die Vorherrschaft über Meinung und Meinungsmache haben dürfen.

Wir fordern daher, dass sich die Bezirksvertretung Chorweiler gegen jede Form von politischem und religiösem Extremismus stellt und klar Stimme für Demokratie und Rechtsstaat erhebt.

Gemeinsam möchten wir einen spürbaren Beitrag dazu leisten, dass sich alle Einwohner\*innen unseres Stadtbezirks in gleichem Maße an politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen beteiligen können. Dazu gehört eine schonungslose Debatte gegenüber jeder Form von extremistischem, antidemokratischem, antisemitischem, gewaltverherrlichendem und sexistischem Gedankengut.

Auch politischer Extremismus, also links – und rechts, sollte in der Bezirksvertretung Chorweiler keine Rolle spielen dürfen. Selbstkritisch müssen wir erkennen, dass auch der Anteil an Menschen mit Rassismuserfahrungen unter den Bezirksvertreter\*innen deutlich niedriger ist als unter der Gesamtbevölkerung des Stadtbezirkes.

Einzig die Vertreter der AfD werden regelmäßig durch Linksextremisten an Infoständen bedrängt. Exemplarisch führen wir die Infostände zur Kommunalwahl 2020 an, wo Vertreter\*innen und Unterstützer\*innen der AfD systematisch eingekesselt worden sind. Auch der kürzlich stattgefundenen kreisparteitag der Partei der AfD, der sogar den schwarzen Block nach Chorweiler brachte, ist unhaltbar für eine Demokratie, die sich gegen Gewalt und für den Diskurs ausspricht.

Das verurteilt die Bezirksvertretung Chorweiler und fordert diesen inhaltlichen Diskurs ohne Gewalt.

Wir setzen uns für die zweite Hälfte der Wahlperiode folgende konkrete Ziele:

1. Thematisierung aktueller rassistischer, rechtsextremer, linksextremer, salafistischer und religiös extremistischer Vorfälle und extrem rechter, extrem linker und extrem religiöser Strukturen in unserem Stadtbezirk, in der Bezirksvertretung. Dazu einen jährlichen Bericht über extremistische, gewaltverherrlichende, sexistische und antidemokratische Organisationen und Aktionen als Mitteilung der Verwaltung an die Bezirksvertreter\*innen.
2. Förderung der Sensibilität von Politik und Verwaltung für rassistische, rechtsextreme, linksextreme, salafistische, politisch- extremistische, antidemokratische, gewaltverherrlichende, frauenfeindliche und antisemitische Denkmuster und Strukturen. –
3. Kritische Auseinandersetzung mit der bestehenden lokalen Erinnerungskultur an die Zeiten des deutschen Kolonialismus, des Ersten Weltkrieges, des Nationalsozialismus und Sozialistischen Systemen. Dazu wird mit bezirksorientierten Mitteln zum 42-jährigen Gedenken (13.12.2023) an die Ausrufung des Kriegsrechtes in Polen in der Kölner Partnerstadt Katowice ein Kranz niedergelegt.

4. Entwicklung einer neuen gemeinsamen Haltung aller Parteien in der Bezirksvertretung gegen die extreme Rechte, die extreme Linke, Salafismus und religiösen Extremismus. Außerdem verurteilt die Bezirksvertretung Porz jede Form von Antisemitismus, Sexismus, Gewaltverherrlichung und antidemokratischen Strukturen.
5. Etablierung eines jährlichen Festivals mit Livebands gegen jeden Extremismus unter dem Motto „Bunt in Chorweiler – Farbenfrohe Demokratie“.

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion Die Linke und Lilo Heinrich gegen die Stimmen der AfD-Fraktion **abgelehnt**.

**8.2.2 Ortstermin zwecks Nutzung Schrottplatzes Causemannstr. Ecke Emdener Str.  
AN/1422/2023**

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung beschließt die Durchführung eines Ortstermins an der Causemannstr. Ecke Emdener Str., um die dortige Situation zusammen mit der Verwaltung vor Ort zu evaluieren. Mit dem Ziel, dass das Amt für Liegenschaften, Amt für Vermessung und Kataster, das Amt für Verkehrsmanagement, Umwelt- und Verbraucherschutzamt daran teilnehmen und eine Lösung dafür finden.

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion Die Linke und Lilo Heinrich gegen die Stimmen der AfD-Fraktion **zugestimmt**.

**8.2.3 Verkehrsberuhigung Enzianweg  
AN/1430/2023**

**Beschluss:**

1. Die Bezirksvertretung Chorweiler bittet die Verwaltung Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung im Wohngebiet Windröschenweg/Enzianweg zu prüfen.
2. Die Zufahrt zu den Wohngebieten ist von beiden Seiten (Blockstr/Fühlingerweg) möglich. Daher wäre z.B. an der Ecke Enzianweg/Everhard-Dolf-Weg eine Durchfahrtsperre (evtl. durch Poller oder Findlinge) sinnvoll. Hierdurch könnte der Durchgangsverkehr unterbunden werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig mit den Stimmen der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion Die Linke und Lilo Heinrich bei Enthaltung der AfD-Fraktion **zugestimmt**.

- 8.3 Vorschläge und Anregungen gemäß § 37 Absatz 5 Satz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 9 Verwaltungsvorlagen**
- 9.1 Entscheidungen gemäß § 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 9.1.1 Aufhebung der Straßenbezeichnung Sasser Weg in Köln - Worringen 1031/2023**

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt die Aufhebung der Bezeichnung

**Sasser Weg.**

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig mit den Stimmen der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion Die Linke und Lilo Heinrich bei Enthaltung der AfD-Fraktion **abgelehnt**.

- 9.1.2 Einbeziehung eines Weges in den Senfweg in Köln-Worringen 1511/2023**

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt, den etwa 290 m vor der Alten Neusser Landstraße vom Senfweg abgehenden Weg, der nach einem Verlauf von etwa 420 m in westliche Richtung am Brombeerweg endet, einzubeziehen in den

**Senfweg.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke und Lilo Heinrich bei Enthaltung von Herrn Büschges in Abwesenheit von Herrn Busch **abgelehnt**.

- 9.1.3 Grünausgleich Damiansweg 1021/2023**

**Begründung:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62547/02 mit dem Arbeitstitel „Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Neubaugebietes mit rund 370 Wohneinheiten geschaffen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Volkhoven/Weiler im Stadtbezirk Chorweiler und weist eine Fläche von rund sieben Hektar auf. Diese befinden sich auf zuvor überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche, begrenzt durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Norden, den Damiansweg im Westen, die Mercatorstraße

im Osten und die Merianstraße im Süden. Ausdrückliches Planungsziel des Bebauungsplans ist es, die vorhandenen Flächenressourcen an diesem Standort möglichst umfangreich wohnbaulich zu nutzen.

Durch die Bauträger GAG Immobilien AG und VISTA Reihenhäuser GmbH & Co. KG sollen im Baugebiet der nördliche Teilbereich mit Einfamilienhäusern und der südliche Teilbereich mit Mehrfamilienhäusern bebaut werden.

Das Baukonzept und die Grünplanung sind im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zwischen der Stadt Köln und den Investorinnen geregelt.

Die angestrebte bauliche Entwicklung im Plangebiet stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der im Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch auszugleichen ist.

Der Ausgleich für den Eingriff durch die geplante Bebauung und die Planstraßen kann wegen des Planungsziels der möglichst umfangreichen, wohnbaulichen Nutzung nur zum Teil innerhalb des Plangebietes erfolgen.

Deshalb wird der übrige Ausgleich mit Hilfe einer externen Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen. Diese Ausgleichsmaßnahme ist im Bebauungsplan als externe Ausgleichsmaßnahme eA1 festgesetzt.

Die externe Ausgleichsmaßnahme eA1 wird auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Worringen, Flur 43, Teilstück aus Flurstück 181 hergestellt. Auf einer rund 32.485 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstücks, ist die Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensive Fettwiese vorgesehen.

Die Realisierung und der Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrags bindend rechtlich gesichert.

Für die Herstellung und die dauerhafte Pflege der externen Ausgleichsmaßnahme wurden von den Investorinnen GAG und Vista Ablösezahlungen in Höhe von insgesamt rund 297.000 € geleistet. Die Herstellungskosten für die Maßnahme werden mit rund 136.000 € veranschlagt. Der übrige Betrag in Höhe von 161.000 € verbleibt für die dauerhafte Pflege, die auf 30 Jahre ausgelegt ist, mit durchschnittlichen jährlichen Pflegeaufwendungen von 5.367 €.

Die Umsetzung von eA1 ist in der Pflanzperiode 2023/2024 vorgesehen.

### **Finanzierung**

Die erforderliche investive Auszahlungsermächtigung in Höhe von 136.000 € steht im Haushaltsplan 2023/2024 im Haushaltsjahr 2023 im Teilfinanzplan des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen in der Produktgruppe 1301, Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen, Teilplanzeile 8, Auszahlungen für Baumaßnahmen bei Finanzstelle 6700-1301-0-1300 Ausgleichsmaßnahmen B-Plan, zur Verfügung und wird im Rahmen der Bewirtschaftung auf Finanzstelle 6700-1301-6-1305 Ausgleichsmaßnahme Damiansweg bereitgestellt.

Die Maßnahme stellt eine Investition im als Festwert bewerteten städtischen Grünvermögen dar. Investitionen im als Festwert bewerteten städtischen Grünvermögen lassen nach den Bestimmungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) für den Festwert keine planmäßigen bilanziellen Abschreibungsaufwendungen entstehen. Jedoch sind die zum Werterhalt des Vermögens im Festwert erforderlichen Neu- und Ersatzinvestitionen gleichfalls als Aufwand im Ergebnisplan darzustellen. Ebenso wirken sich Einzahlungen Dritter ertragswirksam aus.

Die Refinanzierung der Aufwendungen zur Herstellung und dauerhaften Pflege ist über die bereits erfolgte Kostenerstattung der Eingriffsverursacher gesichert.

Anlagen

Anlage 1: Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 2: Lageplan eA1 externer Ausgleich Damiansweg

Anlage 3: Lageplan Baugebiet Damiansweg und externer Ausgleich eA1

**I. Abstimmung über den durch Bezirksbürgermeister Zöllner eingebrachten Ergänzungsvorschlag:**

Die Vorlage ist um den Passus „Es soll zudem eine Alternativfläche im Bezirk Chorweiler gefunden werden.“ zu ergänzen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig mit den Stimmen der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion Die Linke und Lilo Heinrich bei Enthaltung der AfD-Fraktion **zugestimmt**.

**II. Abstimmung über den so geänderten Beschluss:**

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Chorweiler nimmt das Konzept für die Grünumsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 62547/02 Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Maßnahmen in einem Zug umzusetzen.

*Es soll zudem eine Alternativfläche im Bezirk Chorweiler gefunden werden.*

Diese Ausgleichsmaßnahme ist durch die Regelungen im städtebaulichen Vertrag der Stadt Köln mit den Investorinnen GAG Immobilien AG und Vista Reihenhaus GmbH Co. KG rechtlich verpflichtend umzusetzen, deshalb gibt es keine Alternative.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig mit den Stimmen der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion Die Linke und Lilo Heinrich bei Enthaltung der AfD-Fraktion **zugestimmt**.

**9.1.4 Bestellung einer stellvertretenden Schriftführung  
2215/2023**

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Chorweiler bestellt ab dem 01.09.2023 bis zum Ende der Wahlperiode im Jahr 2025 Frau Anja Raschke zur stellvertretenden Schriftführerin.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig **zugestimmt**.

**9.2 Anhörungen und Stellungnahmen gemäß § 37 Absatz 5 Sätze 1 und 2  
der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

**9.2.1 Entwicklung des neuen Stadtteils Kreuzfeld -  
Hier: Grundsatzbeschluss Umsetzungsmodell / Vorzugsvariante  
0574/2023**

## **I. Abstimmung über den durch Herrn Bezirksbürgermeister Zöllner eingebrachten Änderungsantrag:**

### **Abstimmung über die Ergänzung der Begründung:**

Die Begründung der Vorlage wird um den Passus „Ausbauziel des Blumenbergsweges soll der Anschluss an die BAB 57 sein“ ergänzt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig **zugestimmt**.

## **II. Abstimmung über die Beschlussvorlage:**

1. Der Rat beschließt das Umsetzungsmodell für Kreuzfeld nach Maßgabe des dieser Vorlage beigefügten Konzeptpapiers (Stand 22.05.2023 – Anlage 1).
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung der Vorzugsvariante des Umsetzungsmodells Kreuzfeld zu ergreifen, insbesondere
  - a) vorbereitende Maßnahmen zur Gründung einer städtischen Eigengesellschaft (GmbH) zur Umsetzung des Projekts Kreuzfeld zu ergreifen;
  - b) die kooperative Entwicklung des Projekts Kreuzfeld mit dem Forum Kreuzfeld sowie einem hohen Anteil an Konzeptvergaben unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse der Stadt Köln zur Vergabe städtischer Grundstücke und zur vorrangigen Nutzung des Erbbaurechts (Vorlagen-Nr. 1775/2016, ergänzt durch Beschluss zu Vorlagen-Nr. 1304/2020 in der Fassung des Liegenschaftsausschusses vom 16.03.2022) zu betreiben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig **zugestimmt**.

### **9.2.1.1 Ergänzung zu Grundsatzbeschluss Umsetzungsmodell Kreuzfeld 0574/2023 2293/2023**

Mit Kreuzfeld entsteht ein neuer Stadtteil für Köln. Es ist ein von der Stadt Köln geleitetes, städtebauliches Großprojekt von erheblicher stadtentwicklungspolitischer Bedeutung und hoher Komplexität. Dem Stadtentwicklungsausschuss wird zeitnah die Integrierte Planung als städtebauliches Konzept für Kreuzfeld gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in Form eines Weiterplanungsbeschlusses vorgelegt.

Um die Entwicklung und die Realisierung des neuen Stadtteils optimal und effizient zu gestalten, wurde am 15.06.2023 der Grundsatzbeschluss des Umsetzungsmodells für Kreuzfeld im Rat der Stadt Köln, vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksvertretung Chorweiler in der Sitzung am 31.08., beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 0574/2023 – geändert beschlossen). Die Verwaltung wurde mit einem ergänzenden Beschlusspunkt beauftragt, die avisierte Beteiligung der Politik in den vier angestrebten Gremien der neu zu gründenden Eigengesellschaft zu erläutern.

Präambel:

Die neue Eigengesellschaft wird eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Köln und soll die Stadtverwaltung bei der Planung und Realisierung des neuen Stadtteils, im Auftrag und auf Rechnung der Stadt unterstützen. Es ist eine schlanke, flexible und bedarfsgerechte Organisationseinheit vorgesehen, die sich nach Vorgaben der Stadt der Gesamtrealisierung und insbesondere den gemeinwohlorientierten und öffentlichen Infrastrukturprojekten von Kreuzfeld widmet, die kooperative Entwicklung mit dem Forum Kreuzfeld steuert und das Vergabe- und Erschließungskonzept mit der

Stadt Köln entwickelt und umsetzt. Gewinnabsichten und profitorientierte Hochbaumaßnahmen verfolgt die Gesellschaft nicht, sie ist reine Dienstleisterin der Stadt Köln.

Die politische Beteiligung ist wie folgt vorgesehen:

1. Fachbeirat für Qualitätssicherung und Beratung

Die politische Beratung und Steuerung dieses Großprojektes, welche maßgeblich durch die Bezirksvertretung Chorweiler, den Stadtentwicklungsausschuss, den Liegenschaftsausschuss, den Finanzausschuss sowie den Rat der Stadt Köln erfolgt, soll durch einen politischen Fachbeirat ergänzt werden, um Entscheidungen besser vorzubereiten und koordinieren zu können, Interessenslagen zusammenzuführen, das inhaltliche Verständnis zu fördern und Beschlüsse optimal vorzubereiten.

Der hohe Anspruch an einen städtebaulich und freiräumlich qualitätvollen und nachhaltig ökologisch und sozial funktionierenden Stadtteil soll auch durch den Fachbeirat gewährleistet werden. Der Fachbeirat dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen politischen Gremien, Verwaltung und der städtischen Eigengesellschaft, welche Kreuzfeld – kooperativ mit dem Forum Kreuzfeld – realisiert. Der Fachbeirat trifft keine Entscheidungen. Diese bleiben den formalen Steuerungsgremien – ausgehend von den in der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung der Stadt Köln festgelegten Kompetenzen des Rates und seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln –sowie der Gesellschafterversammlung und dem Lenkungs- und Entscheiderkreis vorbehalten.

Da Gründung und Aufbau der Eigengesellschaft bis voraussichtlich Mitte/Ende 2024 andauern und sich die Verwaltung in der Zeit um die umsetzungsvorbereitenden Maßnahmen wie die technische Masterplanung (laufendes Geschäft der Verwaltung ohne wesentliche stadtentwicklungspolitische Entscheidungs- oder Beschlusserfordernisse) kümmert, schlägt die Stadtverwaltung vor, das Gremium Mitte/Ende 2024 einzuführen und nach Benennung der Mitglieder zu einer konstituierenden Sitzung zu laden. Der (städtebauliche) Planungsprozess geht zu diesem Zeitpunkt von der sogenannten technischen Masterplanung in die Phase der formellen Bauleitplanung über; das Projekt befindet sich aber noch vor dem Aufstellungsbeschluss des ersten Teilbebauungsplans und Einleitungsbeschluss des Umlegungsverfahrens.

Der Fachbeirat soll nicht nur die Stadtverwaltung und die Eigengesellschaft beraten, er soll auch als beratende Kommission der politischen Gremien agieren und in Fragen, die mit der Umsetzung der Integrierten Planung zusammenhängen, Empfehlungen aussprechen. Insbesondere:

- I. Qualitätssicherung und Beratung im Rahmen der Bauleitplanverfahren und Hochbaurealisierung
  - Bei der städtebaulichen, architektonischen und freiraumplanerischen Ausgestaltung und Qualitätssicherung auf Grundlage der Integrierten Planung
  - Bei der Vorbereitung und Begleitung von städtebaulich-architektonischen Qualifizierungsverfahren
  - Bei der gestalterischen Qualitätskontrolle beim vorgesehenen Anteil an Konzeptvergaben von städtischen Grundstücken/Erbaurechten anhand zu definierenden Kriterien eines Gestaltungsleitfadens („Spielregeln für Quartiere und Baufelder“)
- II. Qualitätssicherung und Beratung im Rahmen der Grundstücksvergaben
  - Inhalte des Vergabe- und Erschließungskonzepts inkl. bauabschnittsweise Realisierungsabsichten, Festlegung des Nutzungsmix, Verortung von konzeptabhängigen Nutzungen auf Hood- oder Baufeldebene



- Beratung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für besondere Bauvorhaben wie das Bürgerhaus plus
  - Vorberatung etwaiger Vergabebeschlüsse, einzeln oder als Paket
  - Begleitung des Umlegungsverfahrens
- III. Qualitätssicherung und Beratung im Rahmen der Infrastrukturmaßnahmen
- Bei der Planung des Ausbaus Blumenbergsweg
  - Bei der Planung und Durchführung von Qualifizierungsverfahren für den Ausbau des S-Bahnhofs und des Alluvialparks
  - Bei der Planung des Mobilitätskonzepts inklusive Übergangsplanungen für die jeweiligen Realisierungsphasen

Die Verwaltung empfiehlt, den Fachbeirat für die Dauer einer Ratsperiode einzuberufen und im 6-Monats-Rhythmus mehrstündig im Workshop-Format zu tagen. Mit jeder neuen Ratsperiode ist neu über die Zusammensetzung zu entscheiden.

Vorschlag zur Zusammensetzung des Fachbeirats:

- jeweils eine\*r Vertreter\*in pro Fraktion, die mit Stimmrecht im Stadtentwicklungsausschuss vertreten sind
- jeweils eine\*r Vertreter\*in pro Fraktion, die mit Stimmrecht im Liegenschaftsausschuss vertreten sind
- dem\*der Bezirksbürgermeister\*in sowie jeweils eine\*r Vertreter\*in pro stimmberechtigter Fraktion der Bezirksvertretung Chorweiler
- bei Bedarf Fachexpert\*innen (zu bestimmten Fachthemen, z.B. Verkehr oder Freiraum)
- bei Bedarf die Vertreter\*innen des Forums Kreuzfeld

Weitere Gremien sind wie folgt vorgesehen:

## 2. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung repräsentiert die Gesamtheit aller Gesellschafter. Sie vertritt unmittelbar die Interessen des Gesellschafters und gibt durch ihre Entscheidungen in Form von Gesellschafterbeschlüssen die grundsätzliche Ausrichtung des Unternehmens vor. Die Gesellschafterversammlung einer GmbH hat gegenüber der Geschäftsführung ein Weisungsrecht (§ 37 GmbHG). Durch § 113 Absatz 1 GO NRW sind Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Mit der weitreichenden Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung kann der Rat jederzeit auf die wesentlichen Prozesse Einfluss nehmen und die Gesellschaft steuern.

## 3. Lenkungskreis

Der Lenkungskreis ist ein quartalsweise tagendes, verwaltungsinternes Gremium, welches dezernatsübergreifend komplexe operative und strategische Themen behandelt und die Fachämter berät und anweist. Teilnehmende sind themen- und anlassbezogen Beigeordnete, Amtsleitungen und projektbeteiligte Sachbearbeitung. Die Eigengesellschaft wird bei den Lenkungskreisen teilnehmen und nach Auftrag zuarbeiten.

## 4. Entscheiderkreis

Die Stadtverwaltung sieht zu diesem Zeitpunkt noch keinen Bedarf, behält sich jedoch vor, einen Entscheiderkreis – dauerhaft oder temporär – einzuführen. Der Entscheiderkreis dient ausschließlich zur Beratung einzelner, höchst komplexer Vorgänge, die im Rahmen des Lenkungskreises nicht entschieden und wegen des umfassenden Beratungserfordernisses nicht im regulären Verwaltungsvorstand bearbeitet werden können. Die Besetzung wird anlassbezogen entschieden. So könnte dieser durch die für Kreuzfeld relevanten Mitglieder des Verwaltungsvorstands, bei Bedarf ergänzt durch die Geschäftsführung der Eigengesellschaft und Vertreter\*innen des Forums Kreuzfeld, besetzt werden.

zur **Mitzeichnung** an:

Bemerkung (ggf. Verweis auf vorherige Abstimmung):

VI/61

II/20

VIII/23

zur Kenntnis (**Leserecht**):

Bemerkung:

II/30

Begleitende **Öffentlichkeitsarbeit / Presse** (z. B. Pressemitteilung)

ist nicht vorgesehen.

soll erfolgen, z. B. in folgender Form (bitte frühzeitige Information an 13 über ein Leserecht):

---

**Abstimmung über die Ergänzung der Begründung:**

Ausbauziel des Blumenbergsweges soll der Anschluss an die BAB 57 sein.

**Abstimmungsergebnis über den so geänderten Beschluss:**

Einstimmig **zugestimmt**.

**9.2.2 230. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 6, Köln- Chorweiler; Arbeitstitel: "Volkhovener Straße" in Köln-Esch/ Auweiler. Hier: Feststellungsbeschluss 1668/2023**

**Beschluss:**

Der Rat

1. beschließt über die während der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage zur 230. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit dem Arbeitstitel "Volkhovener Straße" in Köln-Esch/ Auweiler eingegangenen Stellungnahmen gemäß den Anlagen 5 und 6.
2. stellt die 230. Änderung des FNPs mit dem Arbeitstitel "Volkhovener Straße" in Köln-Esch/ Auweiler mit der gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch beigefügten Begründung fest.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig **zugestimmt**.

**9.2.3 Beschleunigungspaket weiterführende Schulen - Generalsanierung und Neubau der Schulgebäude der Gesamtschule Holweide, Burgwiesenstraße 125, der Kaiserin-Theophanu-Schule, Gymnasium Kantstraße 3**

**und der Heinrich-Böll-Gesamtschule Merianstraße 11-15 durch General- oder Totalunternehmen - Planungs- und Baubeschluss  
1196/2023**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens mit dem Ziel, die Generalsanierung beziehungsweise den Neubau der Gebäude der

- Gesamtschule Holweide Burgwiesenstraße 125, 51067 Köln,
- Kaiserin-Theophanu-Schule, Gymnasium Kantstraße 3, 51103 Köln und
- Heinrich-Böll-Gesamtschule Merianstraße 11-15, 50765 Köln

durch Totalunternehmen planen und errichten beziehungsweise durch Generalunternehmen errichten zu lassen.

Der prognostizierte Kostenorientierungswert für die Realisierung der Maßnahmen liegt bei rund 691 Mio. Euro brutto.

Der Rat genehmigt zudem einen Risikozuschlag von 10 % auf den Kostenorientierungswert.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus dem Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln. Die Refinanzierung aus dem städtischen Haushalt erfolgt nach der Inbetriebnahme der Objekte über Mietzahlungen an die Gebäudewirtschaft nach Maßgabe des für die jeweilige Schulform dann jeweils gültigen Flächenverrechnungspreises.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig **zugestimmt**.

**9.2.4 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf Nummer 59569/05 - Arbeitstitel: Südlich Baptiststraße in Köln-Roggendorf/Thenhoven  
2096/2023**

**Begründung**

**Anlass und Ziel**

Die Deutsche Reihenhäuser AG, mit Sitz in Köln, Poller Kirchweg 99, beabsichtigt, auf der ca. 11 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich der Baptiststraße in Köln-Roggendorf/Thenhoven im Stadtbezirk Chorweiler, gemeinsam mit der GAG Immobilien AG mit Sitz in Köln, Straße des 17. Juni 4, die Entwicklung eines neuen, durchgrünten Wohnquartiers mit rund 370 Wohneinheiten, einer viergruppigen Kindertageseinrichtung sowie einem öffentlichen Spielplatz. Darüber hinaus soll das Landschaftsschutzgebiet im Süden weiterhin geschützt und als Ausgleichsfläche gesichert werden. Geplant ist ein Neubaugebiet mit 88 Reihenhäusern, 10 Doppelhäusern (= 20 Doppelhaushälften) und etwa 267 Wohneinheiten auf ca. 23.200 m<sup>2</sup> Geschossfläche im Geschosswohnungsbau. Etwa 45 % der gesamten Geschossfläche Wohnen sollen öffentlich gefördert errichtet werden, dies entspricht ca. 70 % der Geschossfläche des Geschosswohnungsbaus. Außerdem sind eine betreute Wohngruppe sowie ein Gemeinschaftsraum geplant.

## **Städtebauliches Konzept**

Die Geschosswohnungsbauten sollen in einer dreigeschossigen Bauweise mit Satteldach und die Reihenhäuser mit zwei Geschossen und Satteldächern ausgeführt werden. Hierbei wurden aufgrund von Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der ergänzenden digitalen Bürgerinformation die Kubatur und Höhe der Giebelseiten der geplanten Mehrfamilienhäuser an der Baptiststraße im weiteren Verfahren geprüft und angepasst. Die Einzel- und Doppelhäuser sollen mit zwei Geschossen und Walmdächern ausgeführt werden. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist sowohl oberirdisch wie auch in Tiefgaragen vorgesehen. Innerhalb des Quartiers sind Freiräume mit einer hohen Aufenthaltsqualität geplant, zu denen auch eine öffentliche Spielplatzfläche in einer Größe von ca. 1.750 m<sup>2</sup> zählt. "Grüne Zimmer" bilden darüber hinaus halböffentliche Binnenräume hinter den privaten Gärten als gemeinschaftlich nutzbare Grünflächen. Nach Osten hin bildet eine weitere private Grünfläche den Übergang zur angrenzenden Bahntrasse. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche im Süden des Plangebietes, die im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet L2 festgesetzt wird, wird in einer Größe von ca. 38.735 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert und künftig vor einer Zugänglichkeit durch die Allgemeinheit geschützt.

Zur Umsetzung der Planungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt mit mehr als 75 Wohneinheiten handelt, hat die Deutschen Reihenhäuser AG in Zusammenarbeit mit der GAG Immobilien AG gemäß des Kooperativen Baulandmodells im Frühjahr 2019 ein Qualifizierungsverfahren in Form einer Mehrfachbeauftragung als Grundlage für die weitere Planung durchgeführt. In die Aufgabenstellung des Qualifizierungsverfahrens sind die Ergebnisse der Beteiligung der Dienststellen und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung vom 15. Januar 2019 eingeflossen. Ziel des Qualifizierungsverfahrens war es, städtebauliche und freiraumplanerische Gestaltungsalternativen für die Entwicklung des bisher hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Gebietes zu Wohnnutzungen zu erhalten. Zusätzlich waren Untersuchungen zur Gebäudeorganisation und Gebäudegestaltung der beabsichtigten Einfamilienhäuser und Geschosswohnungsbauten gefordert. Unter den sechs Teilnehmergemeinschaften wurde die Arbeit des Büros Lorenzen Mayer Architekten aus Berlin zusammen mit Becht Landschaftsarchitekten aus Kopenhagen mit dem 1. Rang ausgezeichnet.

## **Erschließung**

Die Erschließung sieht eine Anbindung des Plangebietes über zwei Zufahrten an der Baptiststraße, die nur in Richtung Süden befahrbar sind, eine Zufahrt an der Berrischstraße und eine Zufahrt am Mörterweg vor. Über die nördlichen Zufahrten wird nur Zielverkehr des Plangebietes abgewickelt. Über die westliche Zufahrt wird ausschließlich der Quell- und Zielverkehr der Kita abgewickelt. Der gesamte Quellverkehr der Wohnnutzungen sowie ein Teil des Zielverkehrs fließt somit über die südliche Zufahrt zum Mörterweg. Die Verkehrsführung auf dem Mörterweg ist weiterhin eine Einbahnstraßenregelung in Fahrtrichtung Osten. Ziel der Erschließung ist es, den Quellverkehr des Plangebietes vom Bereich der Baptiststraße und Berrischstraße fernzuhalten und somit den Ortskern mit weniger Mehrverkehr zu belasten. Auf die Baptiststraße wird nur Zielverkehr umgelegt, der durch die Wohnnutzung des Plangebiets hauptsächlich auf den Nachmittag entfällt.

## **Auswirkungen auf den Klimaschutz**

### **Anforderungen der Leitlinien zum Klimaschutz werden nicht eingehalten bzw. nur teilweise eingehalten**

Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat negative Auswirkungen auf den Klimaschutz. Über folgende Maßnahmen wird eine Reduzierung der negativen Auswirkungen erreicht:

- Umsetzung eines nachhaltigen Energiekonzeptes
- Wärmeerzeugung der Reihen- und Doppelhausbebauung mittels Außenluft-Wasser-Wärmepumpen und Gasspitzenlastkessel (elektrische Durchlauferhitzer (Hybridstationen) unterstützen die Warmwasserbereitung)
- Wärmeerzeugung im Geschosswohnungsbau mittels BHKW und Gas-Brennwertkessel
- Wärmeerzeugung im Kitagebäude durch eine Kombination aus Luft-Wasser-Wärmepumpe und Gas-Brennwertkessel
- Solarenergienutzung (PV-Anlagen mit mindestens 1 kWp Photovoltaik pro Hausdach der Reihen- und Doppelhausbebauung)
- Mind. Energiestandard „KfW-Effizienzhaus 55“
- Mobilitätskonzept zur Förderung von klima-, umwelt- und sozialverträglichen Mobilitätsformen

Die Anforderungen der Leitlinien zum Klimaschutz werden nur teilweise eingehalten, da das Bebauungsplanverfahren bereits vor Veröffentlichung der Leitlinien zum Klimaschutz weit fortgeschritten gewesen ist und zu diesem Zeitpunkt die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bereits durchgeführt wurde. Das Verfahren fällt rein formell nicht unter die Anwendung der Leitlinien zum Klimaschutz. Die Abweichungen sind der Koordinationsstelle Klimaschutz (VIII/2) bekannt und verwaltungsseitig abgestimmt. Energetische Maßnahmen, die im Vorhaben umgesetzt werden, sind dennoch im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan geregelt und das Energiekonzept als Anlage Bestandteil des Vertrags.

Nach den gesetzlichen Vorgaben fand eine Umweltprüfung statt. Hierfür wurden verschiedene Umweltgutachten erstellt, deren Inhalte den Satzungsunterlagen zu entnehmen sind.

### **Verfahrensverlauf**

Am 17. Mai 2018 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Erstellung eines Bebauungsplanes mit Anhörung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 28. Juni 2018 durch den Stadtentwicklungsausschuss gefasst (Vorlage-Nr. [1200/2018](#)). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23. Oktober 2018 bis zum 28. November 2018. Eine von den Investorinnen geleitete öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung fand am 15. Januar 2019 in Roggendorf/Thenhoven statt. Im Anschluss an die Bürgerinformationsveranstaltung sind fünf Stellungnahmen eingegangen (s. Anlage 6). Im Anschluss folgte eine Stellungnahme des Bürgervereins, die im Mai 2020, ebenfalls im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen ist.

Darauf aufbauend wurde im Frühjahr 2019 ein Qualifizierungsverfahren in Form einer Mehrfachbeauftragung als Grundlage für die weitere Planung durchgeführt.

Der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Modell 2 (Abendveranstaltung) wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 19. März 2020 gefasst (Vorlage-Nr. [0317/2020](#)). Im Rahmen des vorgenannten Beschlusses wurde der zum Aufstellungsbeschluss vorliegende Geltungsbereich im Norden um Bereiche der Baptiststraße zur Sicherstellung der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Straßennetz ergänzt. Darüber hinaus erfordert die Verkehrsführung die Zufahrt zum südlich des Plangebietes gelegenen Mörterwegs. Um diese Zufahrt im Zuge des Planverfahrens bauplanungsrechtlich zu sichern und diese in den Landschaftsraum sowie mit Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung einzufügen wurde der Geltungsbereich im Südwesten entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze, der von der Berrischstraße erschlossenen und zum Teil mit Wohnbebauung bebauten Grundstücke erweitert (s. Anlage 1).

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2020 vorliegenden Covid-19-Pandemie und der dadurch erforderlichen Kontaktbeschränkungen hat der Stadtentwicklungsausschuss

in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 beschlossen, die bereits nach Modell 2 (Abendveranstaltung) beschlossenen, aber noch nicht durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB abweichend von der ursprünglichen Beschlusslage im Regelfall in Form eines von außen lesbaren Aushangs, für die Dauer von zwei Wochen durchzuführen (Vorlage-Nr. [1483/2020](#)). Diese Vorgehensweise ist im vorliegenden Bebauungsplanverfahren zur Anwendung gekommen.

Auf Grundlage des angepassten städtebaulichen Konzeptes erfolgte demnach die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines Aushangs. Das städtebauliche Planungskonzept wurde auf diese Weise vom 27. August 2020 bis einschließlich 10. September 2020 zur Einsichtnahme sowohl im Bezirksrathaus Chorweiler als auch in der Außenstelle des Stadtplanungsamts im Stadthaus Deutz ausgehängen. Auf das Beteiligungsverfahren wurde ferner über einen an die Bewohner\*innen in Roggendorf/Thenhoven verteilten Flyer sowie in der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln mit Link zur städtischen Internetseite hingewiesen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 19. August 2020 im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgemacht. Neben dem Aushangplakat wurden weiterführende Informationen in Form eines barrierefreien Erläuterungstextes zum Planverfahren sowie erklärende Erläuterungskarten zum städtebaulichen Planungskonzept, zum Verkehr und dem landschaftsplanerischen Konzept zu den Grün- und Freiflächen online unter <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln> zur Verfügung gestellt. Schriftliche Stellungnahmen konnten bis einschließlich zum 17. September 2020 eingereicht werden. Es sind 154 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in der Zeit vom 27. August 2020 bis zum 17. September 2020 sowie zehn fristverspätete Stellungnahme nach dem 17. September 2020 eingegangen (s. Anlage 7 und 8).

Um dem Wunsch nach einem ergänzenden Dialog zu entsprechen, haben sich die Investorinnen dazu bereit erklärt, eine ergänzende Bürgerinformationsveranstaltung (Pandemie-bedingt) als Live-Stream durchzuführen, die im Anschluss an die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 28. April 2021 stattgefunden hat. Die Veranstaltung diente dazu, die Planung des 1. Ranges näher zu erläutern sowie die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu beantworten. Im Rahmen der ergänzenden Bürgerinformationsveranstaltung sind durch die Eingabe mittels einer Chatfunktion im Live-Stream 191 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen, die ebenfalls in die weitere Planung gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung eingeflossen sind (s. Anlage 9).

Daraufhin beauftragte der Stadtentwicklungsausschuss mit seinem Beschluss vom 17. Juni 2021 die Verwaltung, auf der Grundlage des städtebaulichen Planungskonzeptes einen Bebauungsplan-Entwurf auszuarbeiten (Vorlage-Nr. [3123/2020](#)). Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind dabei gemäß der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt worden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 22. Dezember 2021 bis zum 23. Januar 2022 durchgeführt (s. Anlage 10).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplan-Entwurfs mit gestalterischen Festsetzungen wurde am 7. September 2022 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Zeitraum vom 15. September 2022 bis zum 17. Oktober 2022 durchgeführt. Im Zeitraum der Offenlage sind fünf Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangen (s. Anlage 11) sowie sieben Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen (s. Anlage 12). Im Nachgang der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist zusätzlich eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen (s. Anlage 13). Aufgrund von

Änderungen der Festsetzungen musste der Bebauungsplan-Entwurf erneut offengelegt werden. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 31. Mai 2023 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und vom 9. Juni 2023 bis zum 26. Juni 2023 durchgeführt. Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplan-Entwurfs abgegeben werden. Im Zeitraum der erneuten Offenlage sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Bebauungsplan kann nun als Satzung beschlossen werden.

### **Anlagen**

- Anlage 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Anlage 2 Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB
- Anlage 3 Textliche Festsetzungen
- Anlage 4 Bebauungsplan-Entwurf Nummer 59569/05 – Ausschnitt Blatt 1
- Anlage 5 Bebauungsplan-Entwurf Nummer 59569/05 – Ausschnitt Blatt 2
- Anlage 6 Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen vor der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Abendveranstaltung 15.01.2019)
- Anlage 7 Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Anlage 8 Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (verfristet)
- Anlage 9 Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der ergänzenden Bürgerinformationsveranstaltung (28.04.2021)
- Anlage 10.1 Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Anlage 10.2 Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Anlage 11 Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)
- Anlage 12 Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Anlage 13 Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (verfristet)

**Abstimmung über den Antrag, die Beschlussfassung auf die Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 19.10.2023 zu vertagen:**

### **Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion die Linke und Lilo Heinrich gegen die Stimmen der AfD-Fraktion **zugestimmt.**

### **9.2.5 Entwurf der Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung hier: Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß § 19 (4) der Hauptsatzung 1596/2023**

#### **Begründung:**

Der Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln ist darüber informiert, dass die Verwaltung den Entwurf der Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2024 den Bezirksvertretungen vorab zur Anhörung gem. § 19 Abs. 4 der Hauptsatzung zuleitet.

Die Fortschreibung ist erforderlich, da inzwischen dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen mit Festlegung der Reinigungsverpflichtung in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen werden müssen. Andere Änderungen beruhen auf sonstigen fachlichen oder rechtlichen Tatbeständen (z. B. Einziehungen und Umbenennungen von Straßen, Begrenzung der Reinigungspflicht außerhalb geschlossener Ortslagen, Änderungen der Straßenart).

Aufgrund von Überprüfungen sowie Anregungen von Bezirksvertretungen, Bürgerämtern, Bürger\*innen und Wohnungsgenossenschaften u. a. beabsichtigt die Verwaltung außerdem, Reinigungshäufigkeiten und Reinigungsverpflichtungen neu festzusetzen.

Ein Teil der Änderungen ist ausschließlich redaktioneller Art und dient der Klarstellung (Kennziffer 8 (s. Anlage 3 BV 6 Legende)). Diese haben daher keine Auswirkungen auf die Reinigungszuständigkeit oder –häufigkeit.

Der Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln hat beschlossen, dass die Straßenreinigungssatzung frühzeitig dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Daher ist es zwingend erforderlich, dass die Bezirksvertretungen in dieser Sitzung über die Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses entscheiden.

Anlagen

#### **Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Chorweiler empfiehlt dem Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln und dem Rat der Stadt Köln die Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig **zugestimmt**.

### **9.2.6 Strategische Sozialplanung - Herausforderungen und Ziele 4069/2022**

#### **Begründung:**

##### **1. Ratsauftrag und Umsetzung des Ratsauftrags**

Der Rat hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 24.06.2021 beauftragt, auf Basis der Erkenntnisse des [1. Kölner Lebenslagenberichts 2020](#) die integrierte, strategische Sozialplanung zu verstetigen und auszubauen (Vorlage Nr. [0615/2020](#)).

In der Mitteilung [2729/2021](#) hat die Verwaltung das Vorgehen zur Verstetigung und zum



Ausbau einer integrierten, strategischen Sozialplanung dargelegt. Das Vorgehen orientiert sich am integrierten, strategischen Steuerungsverständnis der Sozialplanung mit den aufeinander aufbauenden Phasen, 1. der Analyse der Ausgangssituation (1. Kölner Lebenslagenbericht 2020), 2. der Entwicklung von Zielen und Strategien, 3. der Ermittlung von Bedarfen, 4. der Planung, 5. der Umsetzung von integrierten Maßnahmen und 6. der Evaluation der Maßnahmen (vgl. Abbildung 1). Dieser Prozess ist als kontinuierlicher Verbesserungsprozess zu verstehen, der regelmäßig durchlaufen wird.

Abbildung 1: Steuerungsverständnis der strategischen Sozialplanung



Nachdem mit dem 1. Kölner Lebenslagenbericht 2020 eine Analyse der Ausgangssituation vorgelegt und die erste Phase abgeschlossen wurde, geht es gemäß des Steuerungskreislaufs in der zweiten Phase darum, Ziele und Strategien zu entwickeln.

Wie in der o. g. Mitteilung 2729/2021 ausgeführt sind dazu die folgenden Schritte umzusetzen:

- Fachübergreifende Diskussion, Bewertung und Priorisierung der im Lebenslagenbericht deutlich gewordenen wesentlichen Herausforderungen
- Festlegung von konkreten indikatorgestützten strategischen Zielen zur Bewältigung der Herausforderungen
- Überprüfung vorliegender Strategien und – soweit nötig – Entwicklung geeigneter neuer Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen.

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung zunächst die aus dem 1. Kölner Lebenslagenbericht 2020 ableitbaren wesentlichen Herausforderungen (Punkt a.) vor und zeigt die aus ihrer Sicht relevanten anzustrebenden Ziele zur Bewältigung der Herausforderungen auf (Punkt b.). Gemäß § 41 u) der GO NRW werden diese Ziele dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Überprüfung und Entwicklung von geeigneten Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen (Punkt c.) kann dann auf Basis der vom Rat beschlossenen Ziele erfolgen.

Anders als ursprünglich vorgesehen und in der o. g. Mitteilung dargelegt, wurde der Prozess zur Erarbeitung der hier vorgelegten Ergebnisse nicht durch ein politisches Steuerungsgremium begleitet, weil in der verwaltungsinternen Lenkungsgruppe (bestehend aus Vertreter\*innen von 15 – Amt für Stadtentwicklung und Statistik, 16 – Amt für Integration und Vielfalt, IV/2 – Integrierte Jugendhilfe und Schulentwicklungsplanung und V/3 – Sozialplanung/Sozialberichterstattung) die Notwendigkeit erkannt wurde, die relevanten Fachausschüsse insgesamt an der Diskussion und Abstimmung zu beteiligen.

## **2. Integrierte Strategische Sozialplanung - ein Schlüsselprojekt der Kölner Perspektiven 2030+**

Die integrierte, strategische Sozialplanung ist ein Schlüsselprojekt der Stadtstrategie „Kölner Perspektiven 2030+“. Entsprechend fließen die Ergebnisse in die Stadtstrategie ein und unterstützen die Erreichung der Ziele, insbesondere Leitsatz 3: „Köln sorgt für Bildung, Chancengerechtigkeit und Teilhabe“ und die Umsetzung der Handlungsempfehlungen, insbesondere die Handlungsempfehlung 8 „Stadt-Leben“.

## **3. Herausforderungen**

Insgesamt hat die Verwaltung aus dem Lebenslagenbericht elf Herausforderungen abgeleitet. Diese folgen einer integrierten Sichtweise. Im Einzelnen sind dies:

- (1) den demografischen Wandel gestalten
- (2) Startchancen verbessern - Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, insbesondere aus einkommensschwachen, benachteiligten Familien, fördern
- (3) mehr Bildungsgerechtigkeit für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen, benachteiligten Familien
- (4) berufliche Chancen, insbesondere für junge Erwachsene mit internationaler Familiengeschichte, verbessern
- (5) Familien- und Kinderarmut abbauen - mehrfach belastete Lebenslagen durch abgestimmte Hilfen gezielt verbessern
- (6) Teilhabechancen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte fördern - mehrfach belastete Lebenslagen durch abgestimmte Hilfen gezielt verbessern
- (7) Inklusion vorantreiben - mehrfach belastete Lebenslagen durch abgestimmte Hilfen gezielt verbessern
- (8) gesundheitliche Versorgung älterer Menschen fördern – Altersarmut bekämpfen - soziale und kulturelle Einbindung unterstützen – kultursensible Pflege ermöglichen
- (9) kulturelle und politische Einbindung verbessern - ehrenamtliches Engagement und politisches Interesse der Stadtgesellschaft fördern
- (10) Wohnen – bedarfsgerechtes Wohnungsangebot verbessern - Wohnen/Wohnumfeld attraktiver gestalten
- (11) Sozialraumgebiete - Verbesserung der Lebensbedingungen und Teilhabechancen in benachteiligten Sozialräumen

Bei der Auswahl der Schwerpunkte haben die folgenden Überlegungen eine Rolle gespielt:

- Aufgrund der Bedeutung der biografischen Übergänge in den frühen Lebensphasen (Kindheit und Jugend sowie im jungen Erwachsenenalter) für die gelingende Teilhabe in den späteren Lebensjahren, muss es Ziel der Planungen der

Verwaltung sein, die Teilhabechancen dieser Altersgruppen durch integrierte und strategische Ansätze optimal zu fördern. Bei der Auswahl der Herausforderungen wurde deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Problemlagen dieser Altersgruppen gelegt.

- In den Fokus gerückt wurden insbesondere die Menschen, die ein erhöhtes Armutsrisiko aufweisen und deren Teilhabe in mehreren Lebenslagenbereichen eingeschränkt ist. Statistisch treten höhere Armutsrisiken und Teilhabebeeinträchtigungen häufiger bei Menschen auf, die z. B. länger von Transferleistungen abhängig sind, die eine niedrige formale Bildung bzw. keine Ausbildung haben, die eine Behinderung haben, die in bestimmten Lebensformen leben (Alleinerziehende, Familien mit vielen Kindern) oder bei Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Kommen mehrere dieser Risiken zusammen, können sich die Schwierigkeiten gegenseitig verstärken und die soziale, kulturelle und politische Teilhabe gefährden. Gründe für schlechtere Teilhabechancen bestimmter Gruppen sind nicht nur auf der individuellen, sondern auch auf gesellschaftlicher bzw. auf struktureller Ebene zu suchen. Daher ist der Hinweis wichtig, dass die hier skizzierten Befunde nicht als diskriminierende Zuschreibungen interpretiert werden, sondern eine Grundlage für gezieltere Unterstützungen zur Verbesserung von Teilhabechancen darstellen.
- Aufgegriffen wurden auch solche Problemlagen, die sich in Folge der demografischen Entwicklung verstärken können.

#### **4. Strategische Ziele und Teilziele**

Zu jeder der o. g. elf Herausforderungen werden strategische Ziele/Teilziele zur Sicherung von Teilhabechancen vorgeschlagen. Sie stehen alle in Bezug zur Stadtstrategie „Kölner Perspektiven 2030+“ sowie dem Masterplan des Dezernats V Soziales, Gesundheit und Wohnen. Strategische Ziele zeichnen sich im Gegensatz zu operativen Zielen durch einen mittel- bis langfristigen Charakter aus. Sie beschreiben somit einen Zustand, der bis zum Jahr 2030 angestrebt werden sollte.

Die strategischen Ziele wurden – soweit diese vorliegen – aus Fachplanungen und/oder aus gesetzlichen Vorgaben übernommen oder von der Fachverwaltung vorgeschlagen. Zur Messung der strategischen Ziele/Teilziele werden jeweils ausgewählte Indikatoren aus dem Lebenslagenbericht herangezogen. Für die Indikatoren werden die Ist-Werte berichtet – und soweit fachlich herleitbar – auch strategische Zielwerte vorgeschlagen. Sind keine Ziel-Werte fachlich ableitbar, wird entweder eine Zielrichtung angegeben - z. B: der zukünftige Wert soll mittelfristig im Vergleich zum Ist-Wert größer oder kleiner werden – oder es wird empfohlen, die Entwicklung eines Indikatorwertes zunächst nur zu beobachten. Die definierten Ziele können damit regelmäßig überprüft und zur Steuerung genutzt werden.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Mit dem Beschluss der strategischen Ziele durch den Rat der Stadt Köln steht ein Zielgerüst zur Steuerung der elf strategischen Herausforderungen zur Sicherung der Teilhabechancen der Kölner Bevölkerung zur Verfügung. Für Politik und Verwaltung sollten die strategischen Ziele ab sofort angestrebt werden.

Auf der Basis des Beschlusses der strategischen Ziele ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, mit welchen Strategien diese Ziele bereits angestrebt werden (hier sind die jeweiligen Fachplanungen zu berücksichtigen), welche Ergebnisse dabei erreicht wurden, wobei die vorgeschlagenen Indikatoren um qualitative Bewertungen ergänzt werden müssen. Falls noch keine Fachplanungen und/oder Strategien vorliegen, ist zu prüfen, mit welchen Strategien zukünftig an der Zielerreichung gearbeitet werden soll. Für den Prozess der Überprüfung und Weiterentwicklung von geeigneten Strategien

zur Zielerreichung wird ein transparentes Projektmanagement aufgesetzt. Gegebenenfalls benötigt die Verwaltung hierfür zusätzliche Ressourcen.

Darüber hinaus strebt die Verwaltung an, auf der Ebene der Sozialraumgebiete – im Programm Lebenswerte Veedel - kleinräumige integrierte, strategische Sozialraumgebietsplanungen zu entwickeln, in der die o. g. strategischen Ziele maßgeblich sein werden. Hierfür sind die am 17.03.2022 im Rat beschlossenen personellen Ressourcen (vgl. [4270/2021](#)) noch nicht zugesetzt worden.

Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses wird die Verwaltung regelmäßig über die Zielerreichung und die Strategien zur Zielerreichung berichten.

## **6. Begründung der Dringlichkeit**

Zur Entwicklung der strategischen Ziele der Sozialplanung wurde ein breiter, zeitintensiver Abstimmungsprozess in der Verwaltung durchgeführt. Das abschließende Mitzeichnungsverfahren hat noch einmal mehr Zeit in Anspruch genommen. Daher kann die Beschlussvorlage die Bezirksvertretung Mülheim am 14.8.23 nicht fristgerecht erreichen. Um den Ratsauftrag vom 24.6.2021 möglichst zügig weiter umzusetzen und mit der Überprüfung und Entwicklung zielgerichteter Strategien zu beginnen, wird angestrebt, die vorgesehene Beratungsfolge und die Ratssitzung am 7.9.2023 zu erreichen.

Anlage

**Abstimmung über den Antrag, die Beschlussfassung auf die Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 19.10.2023 zu vertagen.**

### **Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion die Linke und Lilo Heinrich gegen die Stimmen der AfD-Fraktion **zugestimmt**.

## **9.2.7 Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See hier: Einrichtung von unbewachten Badestellen am See 1 und See 7 2407/2023**

### **Begründung:**

Die Geburtsstunde des Fühlinger Sees fällt in das Jahr 1912, als damit begonnen wurde, in der gesamten Fühlinger Heide Kies für die beiden Eisenbahnlinien Köln – Aachen und Köln-Krefeld auszubaggern. Die unter dem Gelände hinweg fließenden Rheinarme fluteten das so in den 20er Jahren entstandene „Baggerloch“. Nach Abzug des belgischen Militärs wurde im Jahr 1966 damit begonnen, das jetzige Naherholungsgebiet anzulegen. Weitere Kiesgruben, die durch den Bau der „Neuen Stadt“ seit 1961 entstanden waren, wurden rekultiviert. In einem Zeitraum von rund 10 Jahren entstand aus dem ehemaligen Baggerloch, Feld- und Heidegelände die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See.

Die mit Landesmitteln geförderte Sport- und Erholungsanlage liegt eingebettet im Landschaftsschutzgebiet. Sie steht der Bevölkerung seit der Fertigstellung im Jahr 1972 zur Nutzung zur Verfügung und hat sich seitdem zu einer multifunktional genutzten Freizeitanlage entwickelt.

Die Anlage

- besteht aus sieben miteinander verbundenen Teilseen,
- bietet eine 2.300 m lange Regattabahn

- umfasst ca. 200 ha Fläche, davon je 84 ha Grün- und Wasserfläche
- stellt 19 km Rad- und Wanderwege
- sowie 7 km Reitwege zur Verfügung
- hat 3.500 Parkplätze und
- das Naturfreibad.

Die Regattabahn dient ausschließlich dem Übungs- und Wettkampfbetrieb des Ruder- und Kanusportes und ist Herzstück des Landesleistungsstützpunktes Rudern.

Freizeitsportler\*innen können ihre Wassersportart (Fischen, Tauchen, Stand-Up-Paddling, Paddeln) auf allen sieben Teilseen ausüben. Die Seen 3,4,5 und 6 sind untereinander verbunden.

Die Nutzungsformen und die am Fühlinger See zu beachtenden Regelungen und Vorschriften wurden im Zuge der Erstellung der Fühlinger See Satzung im Jahre 1984 erstmalig festgelegt. Schon die erste Satzung vom 29. Juni 1984 sah in § 11 vor, „...dass es nicht gestattet ist zu baden, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist“. In § 8 der Satzung wurde ergänzend zum Badeverbot geregelt, dass der See 5 im abgegrenzten Bereich als „Freibad“ dient.

Hintergrund des Badeverbotes sind neben den bekannten Risiken ehemaliger Kiesgruben (z.B. nicht bekannte und plötzliche Untiefen, steil abfallende Böschungen und Uferbereiche, unbefestigte Böschungen, gravierende Temperaturunterschiede und kalte Wasserschichten) die haftungsrechtlichen Gründe auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Dieser hat zuletzt mit Urteil III ZR 60/16 aus dem Jahr 2017 entschieden, dass die Kommune in der Verkehrssicherungspflicht steht, wenn Steganlagen an einem öffentlich zugänglichen See installiert sind. Dies ist am Fühlinger See durch die An- und Ablegestege für Ruderer und Kanuten gegeben. Um der Betreiberverantwortung gerecht zu werden, wäre danach eine permanente Überwachung der gesamten Wasserfläche sicherzustellen.

Letztmalig wurde eine Änderungssatzung im Jahr 2021 vom Rat beschlossen. Im Rahmen der Betreiberverantwortung musste aufgrund dieser Satzungsänderung auch die Hinweisbeschilderung, inklusive der Satzungstafeln an den Zugängen rund um die gesamte Anlage aktualisiert und erneuert werden.

Bedingt durch mehrere Unfälle im Seengelände im Jahr 2021 – davon zwei mit tödlichem Ausgang - hat die Sportverwaltung, neben der aktualisierten Hinweisbeschilderung, veranlasst, die Regelungen zum Badeverbot aktiv zu kommunizieren und bewusst in den Fokus der Öffentlichkeit zu stellen.

Dies führte in Folge zu einem besonderen Augenmerk auf das „Badeverbot“ sowohl in der Bevölkerung, der Politik und auch bei den Medien, die zunächst davon ausgingen, dass es sich hier um eine „neue“ Maßnahme im Rahmen der Satzungsänderung handelte.

Das Unverständnis der Bürger\*innen über das bis 2021 weniger offensiv, aber dennoch seit rund 30 Jahren bestehende Badeverbot mündete im Jahr 2022 in einer Bürgereingabe nach § 24 GO mit dem Wunsch, das Schwimmverbot gänzlich aufzuheben.

Der Bürgereingabe wurde mit Verweis auf die Satzung Fühlinger See und die haftungsrechtlichen Gründe nicht gefolgt. In der Begründung der Beschlussfassung wurde zugesagt, mit Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen durch ein externes Gutachterbüro prüfen zu lassen, ob ein Teilbereich des Fühlinger Sees als Badestelle ausgewiesen werden kann. (siehe AZ 3171/2022 aus der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden vom

31.10.2022; das Beschlussprotokoll der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 27.10.2022 AN 1904/2022; sowie die Ausführungen zum „Informationsaustausch zur Situation der Schwimm- und Bademöglichkeiten in Köln auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden“ aus der Sitzung des Sportausschusses am 01.09.2022).

Um Rechtssicherheit zu erlangen, wie definierte Bereiche des Fühlinger See zum öffentlichen Baden genutzt werden können, ist die Fragestellung, unter welchen Kriterien das Einhalten der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht gewährleistet werden kann und welche Varianten beim Betrieb möglich sind, zu betrachten.

Diesbezüglich erfolgte unter Einbindung des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz der Auftrag zur Erstellung einer „Gutachterlichen Stellungnahme – Bewertung für den Fühlinger See“ an die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH (DGfDB GmbH). Die Bewertung, Vorortbesichtigung, Beratung und Gutachtenerstellung erfolgte durch Herrn Prof. Dr. Carsten Sonnenberg, Mitglied des Erweiterten Vorstandes der DGfDB GmbH.

Die gutachtliche Stellungnahme, die als Anlage der Beschlussfassung beigefügt ist, enthält die folgenden Positionen:

1. Analyse der Ist-Situation
2. Rechtliche und normative Bewertung der Situation unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien sowie Gesetze
3. Untersuchung der Haftung des Betreibers auf Basis der gesetzlichen Regelungen, der entsprechenden Vorschriften sowie der einschlägigen Rechtsprechung; insbesondere die Problematik der Verkehrssicherungspflicht bei den unterschiedlichen Varianten wird behandelt
4. Empfehlung zum Betrieb, vor dem Hintergrund der in der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Einrichten einer Badestelle am See 1, See 2 und See 7 aus haftungsrechtlicher Sicht möglich ist.

Nach der Nummer 3 und 7 der DGfDB-Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015 ist eine Badestelle eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,
- welche an eine Landfläche angrenzt
- an der eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Versicherungspflichtigen bei Beachtung der weiter unten ausgeführten, insbesondere infrastrukturellen Voraussetzungen nicht vorgehalten werden muss.

Die Definition des Badegewässers basiert auf der Richtlinie 2006/7/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung. Sie kann auf den See 1, See 2 und See 7 im Fühlinger Seengebiet übertragen werden. Man könnte diese so gestalten, dass sie eine Badestelle darstellen.

Mit Blick auf die Umweltverträglichkeit wird seitens der Sportverwaltung und auch dem Förderverein Fühlinger See e.V. empfohlen, die Einrichtung der Badestellen im See 1 und See 7 umzusetzen, da im See 2 die Pflanzenkläranlage „Bio-Park“ Mitte der 90er Jahre aufgebaut wurde. Dies ist eins der Projekte zur Aufrechterhaltung der einzigartigen Beschaffenheit und guten Wasserqualität des Fühlinger Sees, die gemeinsam mit der Universität zu Köln, der Abfallverwertungsgesellschaft mbH, der RheinEnergie AG und der Ökologiegruppe der Kölner Tauchsportvereine (heute VASA Köln e.V.) initiiert wurden.

Die im Gutachten genannten Anmerkungen hinsichtlich der Einrichtung der Badestellen ziehen umfangreiche infrastrukturelle Vorkehrungen nach sich.

So beispielsweise eine ausreichende DIN-gerechte Beschilderung an Land sowie im Wasser, da sonst eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt.

Auch muss die „nicht überwachte Badestelle“ im Wasser mit einer Bojenkette, Schwimmleine oder Langbojen abgegrenzt werden, die Wassertiefe an den Zugängen angegeben werden, an allen Zugängen zum Seearéal und auf der Liegewiese jeweils ein Übersichtsplan aufgestellt werden, aus dem hervorgeht, wo Baden möglich ist und wo es ggf. verboten ist, weiterhin muss eine Haus- und Badeordnung erstellt werden.

Daneben hat die Stadt Köln als Eigentümerin bzw. Betreiberin der Badestelle, eine entsprechende Organisation zur Erfüllung der Aufgaben aufzubauen und vorzuhalten. Hierzu gehört, vor Beginn der Badesaison mit geeignetem Personal zu überprüfen, ob es für die Nutzer an Land und im Wasser besondere Gefahren gibt, die zu beseitigen sind. Dies ist zu dokumentieren - analog der täglichen kurzen Begehung des Geländes in der Badesaison (vom 01.05 – 30.09) morgens, damit kontrolliert werden kann, ob es besondere Gefahren wie z.B. Glasscherben am Ufer gibt, die zu beseitigen sind.

Mit Blick auf das Untersuchungsergebnis, das darin mündet, dass es sich bei der Wasserfläche des Fühlinger Sees im Bereich der Seen 1 und 7 zukünftig um ein Badegewässer im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Februar 2006, über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung handeln kann, sind die tangierten Teilabschnitte bis zum 01.04. eines Jahres als Badestelle beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz anzumelden, was verbunden ist mit der Erstellung eines Badegewässerprofils. Zudem muss die Wasserqualität in der Saison (i.d.R. vom 01.05 – 30.09) in regelmäßigen Abständen, ähnlich wie in Naturbädern und Freibädern, überprüft werden.

Da im Gutachten auch ausgeführt wurde, dass hinsichtlich der Einrichtung von Badestellen Nutzungskollisionen zu vermeiden sind, muss bei entsprechender Beschlussfassung die Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See angepasst werden. Die dann notwendige Änderung wird zum Anlass genommen, auch das sich ändernde Sport- und Freizeitverhalten sowie eine bessere Lesbarkeit des Satzungstextes zu berücksichtigen.

### **Finanzierung:**

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme belaufen sich gemäß der Kostenberechnung auf 27.550,00 € in 2023 und ab 2024 auf jeweils 28.000,00 € für die Badestellen (See 1 + See 7).

Im Haushaltsjahr 2023 stehen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 27.550,00 € im Teilergebnisplan des Sportamtes in der Produktgruppe 0801-Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten, Teilplanzeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung.

Als Folgeaufwendungen fallen für die Überprüfung der Badestellen, der Beschaffenheit und der Qualität des Wassers ab dem Jahr 2024, jährlich, 28.000,00 € an und stehen im Teilergebnisplan des Sportamtes in der Produktgruppe 0801-Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten, Teilplanzeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in 2024 zur Verfügung.

Die in den Jahren ab 2025 erforderlichen Aufwendungen von 28.000,00 € jährlich wird das Dezernat für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungsprozesse 2025 ff. innerhalb des dann jeweils zugewiesenen Budgets, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

Die Kosten bilden für 2023 überwiegend die einmalig herzustellende Infrastruktur und rechtliche Prüfung der Badestelle Fühlinger See ab. Dies umfasst u.a. das Gutachten, VASA Untersuchungen, Kontrolltauchgänge/Bilddokumentationen, physische Vorbereitung der Badestelle in Form von Beschilderung und die Beschaffung von Bojen.

In den Folgejahren werden Aufwendungen für den haftungsrechtlich gesicherten Betrieb der Badestelle entstehen (Aufwendungen für die Kontrolle und ggf. Reinigung der Badestellen durch einen externen Wachdienst (nur während der Badesaison vom 01.05 – 30.09.), regelmäßige Sichtung durch Taucher\*innen sowie regelmäßige Beprobung der „Wasserqualität“).

#### Finanzierung Alternative:

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme für die Überprüfung der einen Badestelle, der Beschaffenheit und der Qualität des Wassers, bei dem Betrieb für eine statt zwei Badestellen, belaufen sich gem. der Kostenberechnung auf 13.775,00 € in 2023 und ab 2024 auf jeweils 14.000,00 €.

Im Haushaltsjahr 2023 stehen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 13.775,00 € und in 2024 in Höhe von 14.000,00 € im Teilergebnisplan des Sportamtes in der Produktgruppe 0801-Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten, Teilplanzeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung.

Die in den Jahren ab 2025 erforderlichen Aufwendungen von 14.000,00 € jährlich wird das Dezernat für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungsprozesse 2025 ff. innerhalb des dann jeweils zugewiesenen Budgets, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

#### **Dringlichkeitsbegründung:**

Die Vorlage konnte aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungsprozesse nicht fristgerecht eingereicht werden. Der Ratsbeschluss am 07.09.2023 ist aber notwendig, um die infrastrukturellen Maßnahmen zur Vorbereitung der Einrichtung der Badestellen auf der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See im Spätherbst beginnen zu können, damit diese ab der Badesaison 2024 den Bürger\*innen zur Verfügung stehen.

#### **I. Abstimmung über den durch Herrn Bezirksbürgermeister Zöllner eingebrachten Änderungsantrag:**

Die Vorlage ist um den Passus „und der Bezirksvertretung Chorweiler zur Beratung vorzulegen“ zu ergänzen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich gegen die Stimme der Bezirksvertreterin Heinrich **zugestimmt**.



## **II. Abstimmung über die Beschlussvorlage:**

Der Rat beschließt die Einrichtung von zwei unbewachten Badestellen (See 1 und See 7) am Fühlinger See ab der Badesaison 2024 (01.05. – 30.09.) und beauftragt die Verwaltung, eine geänderte Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen für die herzustellende Infrastruktur in 2023 27.550,00 € und ab 2024 für den Betrieb 28.000,00 € p.a..

### Alternative:

Der Rat beschließt die Einrichtung von einer unbewachten Badestelle (See 1 oder See 7) am Fühlinger See ab der Badesaison 2024 (01.05. – 30.09.) und beauftragt die Verwaltung, eine geänderte Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen für die herzustellende Infrastruktur in 2023 13.775,00 € und ab 2024 für den Betrieb 14.000,00 € p.a..

### **Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich gegen die Stimme der Bezirksvertreterin Heinrich **zugestimmt**.

## **10 Mitteilungen**

### **10.1 Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters**

### **10.2 Mitteilungen der Verwaltung**

#### **10.2.1 Herstellung einer signalisierten Querungsmöglichkeit über die Mercatorstraße und Wegeverbindung mit Anschluss an die Elbeallee in Köln-Chorweiler 2271/2022**

#### **10.2.2 Tempo 30 auf der B9 in Worringen Beschluss des Verkehrsausschusses am 23.05.2023 2098/2023**

#### **10.2.3 Mitteilung zur Bürgereingabe nach § 24 GO NRW - Einrichtung eines Zebrastreifens an der Haltestelle Herstattallee in Seeberg, Aktenzeichen 31/23 1888/2023**

#### **10.2.4 Schulwegsicherung/Verbesserte Sicherheit auf Schulwegen bei Grundschulen und weiterführenden Schulen im Kölner Stadtgebiet 1444/2023**

#### **10.2.5 Dokumentation des Arbeitstreffens zur Personalsituation in der Kindertagesbetreuung am 26.05.2023 1864/2023**

- 10.2.6 Sachstandsmitteilung zu den von der Bezirksvertretung Chorweiler priorisierten Straßenbaumaßnahmen  
1294/2023**
- 10.2.7 Projekt „Überprüfung der Kölner Straßennamen auf Zusammenhänge mit Kolonialismus oder Nationalsozialismus“  
Hier: Handlungsempfehlung für die Robert-Koch-Straße in Köln-Lindenthal und für  
die Robert-Koch-Straße in Köln-Pesch  
1584/2023**
- 10.2.8 Tempo 30 auf der B9 in Worringen einrichten  
hier: Beschluss des Verkehrsausschusses vom 23.05.2023,  
AN/0626/2023  
2045/2023**
- 10.2.9 Verbraucherberatung im Quartier: Jahresbericht 2022  
2050/2023**
- 10.2.10 Sportentwicklungsplanung - Modellprojekt Innovation durch öffentliche Sportangebote - Sportboxen  
1326/2023**
- 10.2.11 Mitteilung Öffentlichkeitsarbeit Interkulturelle Zentren 2023  
2085/2023**
- 10.2.12 Mitteilung zur Bürgereingabe nach § 24 GO NRW - Fußweg zwischen Damiansweg 9 und Volkhovener Weg 216A und Absenkung des Bordsteins , AZ.: 57/23  
2250/2023**
- 10.2.13 Kölner Anti Spray Aktion (KASA) - Bericht 2019-2022  
2091/2023**
- 10.2.14 Beantwortung einer mündlichen Anfrage des RM Weisenstein (DIE LINKE) aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 01.06.2023 betreffend die "Entwicklung des neuen Stadtteils Kreuzfeld - Hier: Grundsatzbeschluss Umsetzungsmodell/ Vorzugsvariante" (Vorlage 0574/2023)  
2200/2023**
- 10.2.15 Neusser Landstr. 5, Köln-Worringen, "Haus Fühlingen"  
2258/2023**

**10.2.16 Fachtag "Misch MIT! - Kinder- und Jugendbeteiligung in Köln" - Gesamtauswertung und nächste Schritte  
2510/2023**

**10.2.17 Qualitätsbericht 2022 der KVB gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag  
2133/2023**

**10.2.18 21. Statusbericht zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in Köln  
2205/2023**

**10.2.19 Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 04.05.2023 betreffend "Erstellung eines Seveso-III-Gutachtens für den Kölner Norden" (Änderungsantrag der FDP-Fraktion AN/0252/2023)  
2201/2023**

**10.2.20 Aufhebung der Parkraumbewirtschaftung in der Donatusstraße  
2349/2023**

**11 Mündliche Anfragen**

**11.1 Beantwortung von mündlichen Anfragen aus vorangegangenen Sitzungen**

**11.2 Neue mündliche Anfragen**

**11.3 Anfragen der Seniorenvertretung**